

ZH_OBERGERICHT LY120055 vom 12. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY120055

FR: ZH_OBERGERICHT LY120055 du 12 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LY120055 del 12 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt.mm.1989 geheiratet (act. 5/3). Mit Klage vom 29. November 2011 machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Berufungsbeklagte) beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich das Scheidungsverfahren anhängig (act. 5/1). Mit der Scheidungsklage stellte die Berufungsbeklagte das folgende Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen (act. 5/1 S. 2): "1. Es sei festzustellen, dass die Parteien getrennt leben.

E. 2

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2012 beantragte der inzwischen anwaltlich vertretene Berufungskläger betreffend vorsorgliche Massnahmen die Abweisung des Antrags der Berufungsbeklagten auf Zahlung angemessener monatlicher Unterhaltsbeiträge für die Dauer des Scheidungsverfahrens (act. 5/35 S. 2). Die Berufungsbeklagte bezifferte ihr Massnahmebegehren sodann mit Schreiben vom 20. November 2012 wie folgt (act. 5/40 S. 2): "Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für die Dauer des Scheidungsprozesses monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.